



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 11.06.2025, Zahl: 031-2/III/54/2025 mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1998, Zahl: 031-2/1998, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4 und 4 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ auf den Parzellen Nr. 882/1 z. T. und 882/2 z. T. je KG Kleinrojach, im Ausmaß von ca. 1485 m², aufgehoben wird.

Auf Grund §§ 25 und 41 iVm § 38 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idgF LGBl. Nr. 59/2021 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich - Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für die Parzellen Nr. 882/1 z. T. und Nr. 882/2 z. T. je KG Kleinrojach, im Ausmaß von ca. 1.485 m² wird im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

Die planliche Darstellung in der Anlage 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder

Anlage:
Lageplan

